

Kantonsschule Seetal

R 17 Reglement

Disziplinarordnung der KS Seetal

1. Gesetzliche Bestimmungen und schulische Grundlagen

- Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung SRL Nr. 502, § 47-49
- SRL 438 Reglement zur Fachmittelschule
- R 11 der KS Seetal: Grundsätze für das Verhalten
- R 12 der KS Seetal: Haus- und Schulordnung
- R 21 der KS Seetal: Absenzenreglement

2. Grundgedanken

- Die folgenden Richtlinien sollen ein angemessenes Vorgehen bei disziplinarischen Problemen ermöglichen.
- Disziplinarische Massnahmen sollen immer den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Verhältnismässigkeit entsprechen.
- Bei sich wiederholenden oder schwerer wiegenden Verstössen sollen Fachlehrpersonen rechtzeitig die Klassenlehrperson informieren. Die Klassenlehrpersonen stehen in engem Kontakt mit der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor der jeweiligen Abteilung.
- Die Klassenlehrpersonen suchen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig - gegebenenfalls in Rücksprache mit der Prorektorin/dem Prorektor – den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten.

3. Disziplinar massnahmen

- Bei kleineren Verstössen gegen die Haus- und Schulordnung, die Verhaltensgrundsätze oder gegen den guten Anstand soll unmittelbar durch alle Lehrpersonen reagiert und interveniert werden. Wir pflegen eine Kultur des Hinschauens.

Bei schwerer wiegenden Verstössen oder wiederholten kleineren Verstössen können folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a) Zusatzarbeit ausserhalb der Unterrichtszeit (in der Freizeit, zu Hause)
- b) Wegweisung vom Unterricht mit Zusatzaufgabe
- c) Nacharbeit am Samstagmorgen
- d) Androhung des Eintrags einer Verhaltensnote (AV oder VG II bzw. III) im Zeugnis in einem bestimmten Fach
- e) Eintrag einer Verhaltensnote (AV oder VG II bzw. III) im Zeugnis in einem bestimmten Fach
- f) (Androhung bzw. direkter) allgemeiner Eintrag einer Verhaltensnote (AV oder VG II bzw. III) im Zeugnis.
- g) Entzug von Vergünstigungen (z.B. Kürzung des UOB-Kontingents)

- h) mündlicher Verweis mit Aktennotiz (Ablage im Klassendossier sowie in der Schülerakte im Sekretariat)
 - i) schriftlicher Verweis
 - j) Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen (schriftl. Verweis)
 - k) Androhung des Ausschlusses aus der Schule (schriftl. Verweis mit Ultimatum)
 - l) Ausschluss aus der Schule mit oder ohne Eintrag im Zeugnis
- Einzelne der oben aufgeführten Massnahmen können miteinander kombiniert werden.
 - Die Disziplinarmaßnahmen h) bis l) gehen immer mit einem Verhaltensnoteneintrag (allgemeines AV bzw. VG II oder III) evtl. mit Bemerkung im Zeugnis einher.
 - Ein VG-Eintrag im Zeugnis (vgl. f), wird mit der/m Lernenden besprochen. (Die Eltern sind mit dem Zeugniseintrag informiert.) Im Wiederholungsfall folgt der schriftlicher Verweis entsprechend i bis l.
 - Bei schwerwiegenden Verstößen können die Disziplinarmaßnahmen i) bis l) als erste Massnahme ergriffen werden.
 - Schulausschlussgründe sind hauptsächlich (siehe SRL Nr. 502, § 48 Abs. 2): der dauernde schädliche Einfluss auf andere Lernende, schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Rechtsordnung der Schule, eine erhebliche Schädigung des Ansehens der Schule.

4. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

- Fachlehrpersonen können im Rahmen ihres Unterrichts die Massnahmen a) bis e) ergreifen; bei Massnahme c) muss die KLP informiert werden.
- Klassenlehrpersonen können im Rahmen ihrer Funktion die Massnahmen e) bis h) und in Absprache mit dem zuständigen Prorektorat auch i) ergreifen.
- Der Schulleitung stehen alle Disziplinärkompetenzen zu.
- Die Prorektorate der Abteilungen sind für die Massnahmen i) bis k) zuständig.
- Der Rektor verfügt Ausschlüsse aus der Schule.

5. Rechtliche Grundsätze und Rechtsmittel

- Jeder Schülerin und jedem Schüler ist bei der Verordnung einer Disziplinarmaßnahme die Möglichkeit zu geben, zu ihrem/seinem Verhalten Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör).
- Bei unmündigen Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten bei h) mit der Verhängung der Disziplinarmaßnahme zu informieren und bei _____ Massnahmen i) bis l) vor Verordnung der Massnahme anzuhören (rechtliches Gehör).
- Gegen verhängte Disziplinarmaßnahmen kann jede/r Schüler/in bzw. bei unmündigen Schüler/innen eine erziehungsberechtigte Person bei der nächsthöheren Instanz (KLP, Prorektor/in, Rektor) Einsprache erheben.
- Gegen die Disziplinarmaßnahmen i) bis l) können Schüler/innen und Erziehungsberechtigte innert 20 Tagen beim Rechtsdienst des Bildungs- und Kulturdepartements (BKD) Verwaltungsbeschwerde einreichen.